



Brüssel, den 7. Februar 2018  
(OR. en)

8915/12  
DCL 1

FREMP 63  
JAI 267  
COSCE 11  
COHOM 83

### FREIGABE

---

des Dokuments	8915/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	18. April 2012
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
	= Gedankenaustausch/verschiedene Fragen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. April 2012 (24.04)  
(OR. en)

8915/12

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

FREMP 63  
JAI 267  
COSCE 11  
COHOM 83

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Nr. Vordok.:     10817/10 FREMP 27 JAI 523 COHOM 153 COSCE 17 RESTREINT UE

---

Betr.:            Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der  
Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)  
= Gedankenaustausch/verschiedene Fragen

---

1. Nachdem der Rat am 4. Juni 2010 ein Verhandlungsmandat und Verhandlungsrichtlinien<sup>1</sup> angenommen hatte, führte die Kommission im Namen der Union technische Verhandlungen mit einer Gruppe (CDDH-UE) von 14 aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation ausgewählten Experten (7 aus EU-Mitgliedstaaten, 7 aus Drittstaaten), die vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH) eingesetzt worden ist, um den Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt auszuarbeiten.

---

<sup>1</sup> Dok. 10817/10 RESTREINT UE.

2. Im Laufe dieses Prozesses hat sich die Kommission regelmäßig mit der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP) ins Benehmen gesetzt, die als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt worden war.
3. Die CDDH-UE hat den Entwurf der Übereinkunft über den Beitritt im Juni 2011 fertiggestellt und ihn den Hohen Vertragsparteien der EMRK und der Union zur Begutachtung vorgelegt.
4. Auf der AStV-Tagung vom 6. Oktober 2011 konnten 25 Delegationen den Entwurf der Beitrittsübereinkunft billigen, wohingegen die französische und die britische Delegation Vorbehalte zum Inhalt der vorgeschlagenen Übereinkunft äußerten. Daraufhin stellte der CDDH auf seiner Tagung vom 12.-14. Oktober 2011 fest, dass die Union dem Entwurf nicht zustimmen konnte und erstattete dem Ministerkomitee des Europarates entsprechend Bericht. Das Ministerkomitee nahm den Bericht zur Kenntnis.
5. Unterdessen sind die Beratungen im Rahmen der FREMP-Gruppe wieder aufgenommen worden, um mögliche technische Lösungen zu finden, mit denen sich die Bedenken der Delegationen ausräumen lassen, die Vorbehalte zu dem Übereinkunftsentwurf geäußert hatten. Unter polnischem Ratsvorsitz wurden am 25. Oktober, sowie am 3., 14./15. und 29. November und am 29. November 2011 Sitzungen abgehalten. Unter dem derzeitigen Vorsitz wurden die Beratungen in Sitzungen am 19. Januar, 16. Februar und 19. März 2012 fortgeführt.

6. Im Laufe dieser Beratungen hat sich die FREMP mit den zahlreichen Bedenken der betreffenden Delegationen befasst, die unter anderem folgendes betreffen:
- Auslegung und Anpassung bestimmter Formulierungen in der EMRK mit Bezug auf die EU als einer nichtstaatlichen Vertragspartei;
  - Zuständigkeit des EGMR für behauptete Verletzungen der Konvention im Zusammenhang mit den von der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassenen Rechtsakten;
  - Anwendungsbreite des Mechanismus für den Verfahrensbeitritt;
  - Umfang der vorherigen Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union;
  - Bedingungen, unter denen die EU und ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht im Ministerkomitee des Europarats ausüben können, wenn dieses gehalten ist, die Vollstreckung von gegen die EU ergangenen Urteilen allein oder als Verfahrensteilnehmer zu überwachen.
7. Die FREMP hat sich auf technischer Ebene mit diesen Fragen befasst und mögliche Kompromisslösungen aufgezeigt. In Anlage I finden die Delegationen den Text des Entwurfs einer Beitrittsübereinkunft und der einschlägigen Passagen der Begründung in der vom CDDH-UE vorgelegten Fassung, einschließlich möglicher – in Form von Änderungen erscheinender – Formulierungsvorschläge, mit denen die von den Delegationen in der FREMP vorgebrachten Standpunkte berücksichtigt werden. In Bezug auf Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkunftsentwurfs (Stimmrecht im Ministerkomitee) erscheinen diese Vorschläge in Form von Alternativoptionen. Die übrigen Änderungen am Übereinkunftsentwurf sind durch Unterstreichung bzw. durch (...) gekennzeichnet.
8. In der Sitzung der FREMP vom 19. März 2012 war die französische Delegation in der Lage, vorbehaltlich der Prüfung der Ergebnisse der weiteren Verhandlungen mit den Hohen Vertragsparteien dem den technischen Kompromissvorschlägen zugrunde liegenden Ansatz zuzustimmen.

9. Das Vereinigte Königreich hat erklärt, dass es mit den meisten der vorgeschlagenen technischen Kompromisslösungen einverstanden ist. Es hat jedoch auch verlangt, dass vor einer Einigung über irgendeinen Vorschlag zur Änderung des Texts im Rat eine allgemeine Einigung über die Grundprinzipien der künftigen internen Regeln, die von der EU infolge des Beitritts anzunehmen sind, herbeigeführt wird.
10. Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass jegliche eingehende Erörterung der internen Regeln auf der Grundlage des Texts der Beitrittsübereinkunft erfolgen muss, auf die sich die EU mit ihren Verhandlungspartnern im Rahmen des Europarats (zumindest politisch) einigt. Derzeit wäre die Ausgestaltung dieser internen Bestimmungen verfrüht, selbst wenn es nur um die Grundprinzipien ginge. Der Vorsitz hat jedoch eine Auflistung allgemeiner Grundprinzipien für die künftigen internen Regeln vorgeschlagen, der in der Sitzung der FREMP vom 19. März 2012 alle Delegationen außer der britischen Delegation zugestimmt haben. Diese Grundprinzipien sind in Anlage II enthalten.
11. Der Vorsitz stellt fest, dass der Rat im Anschluss an die Annahme der Verhandlungsrichtlinien in einer Erklärung festgestellt hat, dass die internen Regeln vor dem Abschluss der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention anzunehmen sind, d.h. wenn die Beitrittsübereinkunft von allen Vertragsparteien gebilligt worden ist.
12. Der Vorsitz kann die Bedenken des Vereinigten Königreichs (und anderer Delegationen) in Bezug auf die Wirkung der internen Regeln auf die Funktionsweise der Konvention und ihres Kontrollmechanismus nach dem Beitritt der EU nachvollziehen und teilt sie. Seines Erachtens ist es in einer späteren Phase des Verfahrens bei der Erörterung der internen Regeln möglich, diesen Bedenken angemessen Rechnung zu tragen und eine möglichst optimale Lösung zu finden.

13. Diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass die internen Regeln sowie die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss der Beitrittsübereinkunft vom Rat einstimmig angenommen werden müssen (siehe Artikel 218 Absatz 8 AEUV). Ferner muss der Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft von allen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden. Die Verträge sehen also vor, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den gesamten rechtlichen Rahmen des Beitritts der EU zur EMRK, auch was die aufgrund des Beitritts anzunehmenden internen Regeln betrifft, geschützt sind.
14. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 18. April 2012 den Stand der Beratungen in der FREMP zur Kenntnis genommen. Die Kommission äußerte sich positiv zu den Vorarbeiten der Fachgruppe und erklärte, sie werde diese bei den weiteren Verhandlungen berücksichtigen. Die britische Delegation sprach sich erneut dagegen aus, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen würden, ohne dass zuvor im Rat eine Einigung über die Grundprinzipien für die internen Regeln erzielt worden wäre, die mehr ins Einzelne gehen müssten als die vom Vorsitz vorgeschlagenen. Die französische Delegation erklärte, sie sei mit den Beratungsergebnissen der FREMP zufrieden.
15. **In Anbetracht dessen wird der Rat ersucht,**
- **einen politischen Gedankenaustausch anhand der Beratungsergebnisse der FREMP und des ASTV zu führen;**
  - **die Ergebnisse der Beratungen in der FREMP und im AStV zur Kenntnis zu nehmen.**

**Entwürfe von Rechtsinstrumenten zum Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention**

**I. Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zu der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

*Präambel*

Die Hohen Vertragsparteien der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 5, im Folgenden "Konvention"), Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäische Union –

gestützt auf Artikel 59 Absatz 2 der Konvention,

in der Erwägung, dass die Europäische Union auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegründet ist,

in der Erwägung, dass der Beitritt der Europäischen Union zu der Konvention ein höheres Maß an Kohärenz beim Schutz der Menschenrechte in Europa bewirken wird,

insbesondere in der Erwägung, dass der Einzelne das Recht haben sollte, die Rechtsakte, Maßnahmen oder Unterlassungen der Europäischen Union dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden "Gerichtshof") zur externen Kontrolle zu unterbreiten,

in der Erwägung, dass in Anbetracht der spezifischen Rechtsordnung der Europäischen Union, bei der es sich nicht um einen Staat handelt, der Beitritt der Union einige Anpassungen am System der Konvention erfordert, die im gemeinsamen Einvernehmen vorgenommen werden sollen –

sind wie folgt übereingekommen:

*Artikel 1 – Tragweite des Beitritts und Änderungen an Artikel 59 der Konvention*

(1) Die Europäische Union tritt der Konvention, dem Zusatzprotokoll zur Konvention und dem Protokoll Nr. 6 zur Konvention bei.

(2) Artikel 59 Absatz 2 der Konvention erhält folgende Fassung:

"(2) a) Die Europäische Union kann dieser Konvention und den dazugehörigen Protokollen beitreten. Der Beitritt der Europäischen Union zu den Protokollen erfolgt entsprechend nach Artikel 6 des Zusatzprotokolls, Artikel 7 des Protokolls Nr. 4, Artikel 7 bis 9 des Protokolls Nr. 6, Artikel 8 bis 10 des Protokolls Nr. 7, Artikel 4 bis 6 des Protokolls Nr. 12 und Artikel 6 bis 8 des Protokolls Nr. 13.

b) Die Rechtsstellung der Europäischen Union als Hohe Vertragspartei der Konvention und der dazugehörigen Protokolle wird in der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten näher bestimmt.



c) Der Beitritt zur Konvention und zu den dazugehörigen Protokollen erlegt der Europäischen Union Verpflichtungen nur in Bezug auf Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen ihrer Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen auf. (...) Für die Zwecke der Konvention und der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "Beitrittsübereinkunft") gilt Folgendes:

aa) Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Organen oder Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nur letzterer zuzurechnen, auch wenn solche Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Recht der Europäischen Union anwenden;

bb) Handlungen und Maßnahmen sind nicht der Europäischen Union zuzurechnen sind, wenn sie im Rahmen der die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union durchgeführt bzw. angenommen wurden, es sei denn, der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Zurechenbarkeit zur Europäischen Union auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union gegeben ist.

d) Durch keine Bestimmung der Konvention, der dazugehörigen Protokolle oder der Beitrittsübereinkunft wird die Europäische Union verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen oder eine Maßnahme anzunehmen, für die sie keine Zuständigkeit nach dem Recht der Europäischen Union besitzt.

e) Die Begriffe "Staat", "Vertragsstaat", "Staaten" oder "Vertragsstaaten" wie sie in Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 17 dieser Konvention sowie in den Artikeln 1 und 2 des Zusatzprotokolls (...) in Artikel (...) 6 des Protokolls Nr. 6, in Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie in den Artikeln 5 und 7 des Protokolls Nr. 7, in Artikel 3 des Protokolls Nr. 12 und in Artikel 5 des Protokolls Nr. 13 erscheinen, sind auch als Bezugnahme auf die Europäische Union als einer Vertragspartei dieser Konvention, bei der es sich nicht um einen Staat handelt, zu verstehen. Die Begriffe "innerstaatliches Recht", "Staatsverwaltung", "innerstaatliche Gesetze", "innerstaatliche Instanz" oder "innerstaatlich", wie sie in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 35 Absatz 1 dieser Konvention erscheinen, sind so zu verstehen, dass sie sich sinngemäß auch auf die interne Rechtsordnung der Europäischen Union als einer Vertragspartei dieser Konvention, bei der es sich nicht um einen Staat handelt, sowie auf ihre Organe, Einrichtungen, und sonstigen Stellen beziehen.

f) Die Begriffe "nationale Sicherheit", "wirtschaftliches Wohl des Landes", "territoriale Unversehrtheit" oder "Leben der Nation", wie sie in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1 dieser Konvention erscheinen, sind in Verfahren gegen die Europäische Union oder in Verfahren, in denen die Europäische Union Verfahrensbeteiligte ist, so zu verwenden, wie sie in Verfahren gegen nur eine Hohe Vertragspartei, bei der es sich um einen Staat handelt, verwendet würden.

g) Soweit sich der Begriff "alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen" in Artikel 1 dieser Konvention auf Personen bezieht, die sich im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei befinden, ist er in Bezug auf die Europäische Union als Bezugnahme auf Personen zu verstehen, die sich in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden, für die der Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden "EUV") und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") gelten. Soweit sich dieser Begriff auf Personen bezieht, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets einer Hohen Vertragspartei befinden, gilt er in Bezug auf die Europäische Union als Bezugnahme auf Personen, die sich – falls die behauptete Verletzung einer Hohen Vertragspartei zuzurechnen war, bei der es sich um einen Staat handelt – in der Hoheitsgewalt jener Hohen Vertragspartei befunden hätte.

h) In Bezug auf die Europäische Union beziehen sich die Begriffe "Hoheitsgebiet" in Artikel 5 Absatz 1 dieser Konvention, "Land" in Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 und "Hoheitsgebiet eines Staates" in Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 auf die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für die der EUV und der AEUV gelten."

- (3) Artikel 59 Absatz 5 der Konvention erhält folgende Fassung:

"(5) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedern des Europarats und der Europäischen Union das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragsparteien, die sie ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, und jede spätere Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde."

*Artikel 2 – Vorbehalte zu der Konvention und den dazugehörigen Protokollen*

- (1) Die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung dieser Übereinkunft oder der gemäß Artikel 10 abgegebenen Bekundung ihres Einverständnisses, durch deren Bestimmungen gebunden zu sein, im Einklang mit Artikel 57 der Konvention Vorbehalte zur Konvention und zum Zusatzprotokoll anbringen.
- (2) Artikel 57 Absatz 1 der Konvention erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung dieser Konvention oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt zu einzelnen Bestimmungen der Konvention anbringen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Hoheitsgebiet geltendes Gesetz mit der betreffenden Bestimmung nicht übereinstimmt. Die Europäische Union kann zum Zeitpunkt des Beitritts zu dieser Konvention einen Vorbehalt zu einzelnen Bestimmungen der Konvention anbringen, soweit ein zu dieser Zeit in Kraft befindlicher Gesetzgebungsakt der Europäischen Union mit der betreffenden Bestimmung nicht übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig."

*Artikel 3 – Mechanismus für den Verfahrensbeitrag*

(1) Artikel 36 der Konvention wird wie folgt geändert:

a) Der Titel des Artikels 36 erhält folgende Fassung: "Beteiligung Dritter und Verfahrensbeitrag".

b) An Artikel 36 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Europäische Union oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union können auf Beschluss des Gerichtshofs unter den in der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschriebenen Umständen einem Verfahren als Verfahrensbeteiligte beitreten. Ein dem Verfahren beigetretener Verfahrensbeteiligter ist Partei des Verfahrens. Die Zulässigkeit einer Klage wird ohne Berücksichtigung der Teilnahme eines Verfahrensbeteiligten an den Verfahren bewertet."

(2) Ist eine Klage gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet, so kann die Europäische Union dem Verfahren in Bezug auf eine vom Gerichtshof notifizierte behauptete Verletzung beitreten, falls sich ergibt, dass diese Behauptung die Vereinbarkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union mit den Rechten aus der Konvention, die Gegenstand der Klage sind, in Frage stellt, und zwar insbesondere, wenn diese Verletzung nur unter Nichteinhaltung einer Verpflichtung aus dem Recht der Europäischen Union hätte vermieden werden können.

(3) Ist eine Klage gegen die Europäische Union gerichtet, so können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem Verfahren in Bezug auf eine vom Gerichtshof notifizierte behauptete Verletzung beitreten, falls sich ergibt, dass diese Behauptung die Vereinbarkeit einer Bestimmung des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer anderen Bestimmung, die diesen Rechtsinstrumenten zufolge rechtlich gleichrangig ist, mit den Rechten aus der Konvention, die Gegenstand der Klage sind, in Frage stellt, und zwar insbesondere, wenn diese Verletzung nur unter Nichteinhaltung einer Verpflichtung aus diesen Rechtsinstrumenten hätte vermieden werden können.

(4) Ist eine Klage sowohl gegen die Europäische Union als auch gegen einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten gerichtet und ihnen notifiziert worden, so kann die Rechtsstellung einer jeden Verfahrenspartei in die einer Verfahrensbeteiligten geändert werden, sofern die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Eine Hohe Vertragspartei wird nur auf eigenen Antrag und auf Beschluss des Gerichtshofs Verfahrensbeteiligte. Der Gerichtshof holt die Standpunkte aller Verfahrensparteien ein. Bei der Bearbeitung eines derartigen Antrags beurteilt der Gerichtshof, ob im Lichte der von der betreffenden Hohen Vertragspartei vorgebrachten Begründung davon ausgegangen werden kann, dass die in den Absätzen 2 und 3 festlegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) In Verfahren, in denen die Europäische Union Verfahrensbeteiligte ist und der Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht gemäß Absatz 2 beurteilt hat, ob die Bestimmung des Rechts der Europäischen Union mit den Rechten aus der Konvention, die Gegenstand des Verfahrens sind, vereinbar ist, so wird dem Gerichtshof der Europäischen Union genügend Zeit eingeräumt, um eine solche Beurteilung zu treffen, und anschließend erhalten die Verfahrensparteien ebenfalls genügend Zeit, um dem Gerichtshof ihre Bemerkungen vorzubringen. Die Europäische Union sorgt dafür, dass diese Beurteilung rasch erfolgt, damit die Verfahren vor dem Gerichtshof nicht über Gebühr verzögert werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Befugnisse des Gerichtshofs<sup>1</sup>.

(7) Die Verfahrenspartei und die Verfahrensbeteiligte treten gemeinsam in den Verfahren vor dem Gerichtshof auf<sup>2</sup>.

(8) Dieser Artikel gilt für Anträge, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Übereinkunft gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Auf der Grundlage eines Vorschlags der französischen Delegation hat die FREMP dem Verhandlungsführer empfohlen, eine Änderung an diesem Absatz vorzuschlagen, wonach der Mechanismus für eine vorherige Befassung des EuGH nicht nur in den Fällen zulässig sein soll, in denen der EuGH "noch nicht gemäß Absatz 2 beurteilt hat, ob die Bestimmung des Rechts der Europäischen Union mit den Rechten aus der Konvention, die Gegenstand des Verfahrens sind, vereinbar ist," soweit diese für die Verfahren vor dem Gerichtshof in Straßburg relevant sind (derzeitige Formulierung von Artikel 3 Absatz 6), sondern auch in den Fällen, in denen der EuGH noch nicht die Möglichkeit hatte, die Bestimmung des Unionsrechts in Bezug auf die Konvention auszulegen.

<sup>2</sup> Auf der Grundlage eines Vorschlags der französischen und der britischen Delegation hat die FREMP dem Verhandlungsführer empfohlen, eine Änderung an diesem Absatz vorzuschlagen, wonach von der allgemeinen Regelung abgewichen werden soll, dass Urteile, die gegen die EU und einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die als Verfahrensbeteiligte auftreten, ergangen sind, gemeinsam verkündet werden sollten. Den Vorschlägen zufolge sollte der Gerichtshof in einem Urteil über eine Verletzung der Konvention je nach der jeweiligen Verantwortung differenzieren, wenn dies von der EU und dem bzw. den Mitgliedstaat(en), die als Verfahrensbeteiligte auftreten, beantragt wird.

*Artikel 4 – Vertragsparteibeswerden*

1. Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 der Konvention wird wie folgt geändert:  
“Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Vertragsparteibeswerden”.
2. Die Überschrift von Artikel 33 der Konvention wird wie folgt geändert:  
“Artikel 33 – Vertragsparteibeswerden”.

*Artikel 5 – Auslegung der Artikel 35 und 55 der Konvention*

Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Verfahren gelten weder als Verfahren vor einer internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 Buchstabe b der Konvention noch als Verfahren zur Streitbeilegung im Sinne des Artikels 55 der Konvention.

*Artikel 6 – Wahl der Richter*

1. Eine Delegation des Europäischen Parlaments ist berechtigt an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats teilzunehmen und verfügt über Stimmrecht, wenn die Versammlung ihre Aufgabe in Bezug auf die Wahl der Richter nach Artikel 22 der Konvention ausübt. Die Zahl der Vertreter des Europäischen Parlaments entspricht der Höchstzahl der Vertreter, auf die ein Staat nach Artikel 26 der Satzung des Europarats Anrecht hat.

2. Die Modalitäten für die Teilnahme von Vertretern des Europäischen Parlaments an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und seiner einschlägigen Gremien werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament festgelegt.

*Artikel 7 – Teilnahme der Europäischen Union an den Sitzungen des Minister-Komitees des Europarats*

1. Die Europäische Union ist berechtigt, an den Sitzungen des Minister-Komitees teilzunehmen, und verfügt über Stimmrecht, wenn dieser Beschlüsse fasst, die
  - a. unter Artikel 26 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 4, Artikel 46 Absätze 2 bis 5 oder Artikel 47 der Konvention fallen;
  - b. die Annahme von Protokollen zur Konvention betreffen;
  - c. die Annahme anderer Instrumente oder Texte betreffen,
    - das bzw. der im Zusammenhang mit der Konvention oder eines der Protokolle zur Konvention, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist, stehen und an den Gerichtshof oder alle Hohen Vertragsparteien der Konvention oder des betreffenden Protokolls gerichtet sind,
    - die im Zusammenhang mit Beschlüssen des Minister-Komitees im Rahmen der unter Buchstabe a aufgeführten Bestimmungen stehen,

oder

  - die im Zusammenhang mit den von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats im Rahmen von Artikel 22 der Konvention wahrgenommenen Aufgaben stehen.

2. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beeinträchtigt nicht das Minister-Komitee bei der tatsächlichen Ausübung seiner Überwachungsaufgaben nach den Artikeln 39 und 46 der Konvention. Es gilt insbesondere Folgendes:

**OPTION A: VERBINDLICHE VERFAHRENSREGELN**

"<sup>1</sup>a) Überwacht das Minister-Komitee (im Folgenden "Komitee") die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Europäische Union allein oder durch die Europäische Union und einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam, so gilt Folgendes:

aa) Wird ein Beschluss vom Komitee nach Artikel 46 Absatz 3 oder 4 der Konvention nicht angenommen, obwohl seine Annahme von zwei Dritteln der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Vertreter im Namen jener Hohen Vertragsparteien beantragt wurde, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, so wird ein Ausschuss gebildet.

Der Ausschuss besteht aus einem Mitglied, das entweder von der Verfahrenspartei oder gemeinsam von der Verfahrenspartei und dem bzw. den Verfahrensbeteiligten benannt wird, aus einem Mitglied, das von den Hohen Vertragsparteien benannt wird, die die Annahme des betreffenden Beschlusses beantragt haben, und aus einem Vorsitzenden, der von den beiden vorgenannten Mitgliedern benannt wurde.

Der Ausschuss schlägt nach Konsultation der Verfahrenspartei und des bzw. der Verfahrensbeteiligten und der Hohen Vertragsparteien, die die Annahme des betreffenden Beschlusses beantragt haben, die Annahme eines Beschlusses durch das Komitee vor.

**[Option 1]**

Wenn Verfahrenspartei Antragsgegner, der Verfahrensbeteiligte bzw. die Verfahrensbeteiligten und die Hohen Vertragsparteien, die die Annahme des betreffenden Beschlusses beantragt haben (im Folgenden "betroffene Parteien"), den vorgeschlagenen Beschluss akzeptieren, so gilt dieser als vom Komitee angenommen. Der vorgeschlagene Beschluss gilt als von jeder der betroffenen Parteien als angenommen, sofern diese ihn nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem sie von ihm in Kenntnis gesetzt wurden, ausdrücklich ablehnen.

---

<sup>1</sup> Da es sich bei den für Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagenen Textalternativen im Vergleich zur gegenwärtigen Fassung des Entwurfs einer Beitrittsübereinkunft um vollständig neue Textstellen handelt, sind die Änderungen nicht gekennzeichnet.



Wenn eine der betroffenen Parteien den vorgeschlagenen Beschluss nicht akzeptiert, so entscheidet der Gerichtshof entweder in der Frage der Auslegung oder. in der Frage, ob die Europäische Union allein bzw. die Europäische Union und einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam ihren Verpflichtungen aus Artikel 46 Absatz 1 der Konvention nachgekommen sind.

**[Option 2]**

Das Komitee stimmt frühestens nach zwei Monaten, spätestens jedoch nach vier Monaten über den Vorschlag des Ausschusses ab.

Hat ein Vertreter, der Anspruch auf einen Sitz im Komitee hat, den Vorschlag des Ausschusses nicht ausdrücklich abgelehnt, wird davon ausgegangen, dass er den Vorschlag befürwortet; die betreffende Ablehnung wird im Sitzungsprotokoll des Ausschusses vermerkt.

bb)

**[Option 1 – falls unter Buchstabe aa Option 1 gewählt wird]**

Ist ein anderer Beschluss des Komitees als ein Beschluss nach Artikel 46 Absätze 3 oder 4 der Konvention oder ein Beschluss, in dem festgestellt wird, dass die Verfahrenspartei bzw. der Verfahrensbeteiligte alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil nachzukommen, oder dass den Bestimmungen einer einvernehmlichen Streitbeilegung entsprochen wurde, nicht angenommen worden, obwohl seine Annahme von einer einfachen Mehrheit der Vertreter, die seitens der Hohen Verfahrensparteien, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, beantragt worden war, so wird ein Ausschuss eingesetzt.

Der Ausschuss besteht aus einem Mitglied, das entweder von der Verfahrenspartei oder gemeinsam von der Verfahrenspartei und dem bzw. den Verfahrensbeteiligten benannt wird, aus einem Mitglied, das von denjenigen Hohen Vertragsparteien benannt wird, die die Annahme des betreffenden Beschlusses beantragt haben, und aus einem Vorsitzenden, der von den beiden vorgenannten Mitgliedern benannt wird.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Der Ausschuss schlägt nach Konsultation der Verfahrenspartei und des bzw. der Verfahrensbeteiligten und der Hohen Vertragsparteien, die die Annahme des betreffenden Beschlusses beantragt haben, die Annahme eines Beschlusses durch das Komitee vor.

Das Komitee stimmt frühestens nach zwei Monaten, spätestens jedoch nach vier Monaten über den Vorschlag des Ausschusses ab.

Hat ein Vertreter, der Anspruch auf einen Sitz im Komitee hat, den Vorschlag des Ausschusses nicht ausdrücklich abgelehnt, wird davon ausgegangen, dass er den Vorschlag befürwortet; die betreffende Ablehnung wird im Sitzungsprotokoll des Ausschusses vermerkt.

### [Option 2 – falls unter Buchstabe aa Option 2 gewählt wird]

Buchstabe aa findet auch Anwendung, wenn ein anderer Beschluss des Komitees (als ein Beschluss nach Artikel 46 Absätze 3 oder 4 der Konvention oder ein Beschluss, in dem festgestellt wird, dass die Verfahrenspartei bzw. der Verfahrensbeteiligte alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil nachzukommen, oder dass den Bestimmungen einer einvernehmlichen Streitbeilegung entsprochen wurde, nicht angenommen wurde, obwohl seine Annahme von einer einfachen Mehrheit der Vertreter, die seitens der Hohen Vertragsparteien, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, beantragt worden war.

cc) Ein Beschluss des Ministerkomitees, in dem festgestellt wird, dass die Verfahrenspartei und der bzw. die Verfahrensbeteiligten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Urteil nachzukommen, oder dass den Bestimmungen einer einvernehmlichen Streitbeilegung entsprochen wurde, gilt als angenommen,

[Option 1] sofern über die in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates bestimmte Mehrheit hinaus die einfache Mehrheit der Vertreter, die im Namen der Hohen Vertragsparteien, die nicht als Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, abstimmen, dafür stimmt.

Gilt ein Beschluss nach dem vorangegangenen Satz nicht als angenommen, obwohl die in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates bestimmte Mehrheit zustande gekommen ist, so wird ein Ausschuss eingesetzt.

Dieser Ausschuss besteht aus einem Mitglied, das entweder von der Verfahrenspartei oder gemeinsam von der Verfahrenspartei und dem bzw. den Verfahrensbeteiligten benannt wird, aus einem Mitglied, das von denjenigen Hohen Vertragsparteien benannt wird, die nicht für die Annahme des betreffenden Beschlusses gestimmt haben, und aus einem Vorsitzenden, der von den beiden vorgenannten Mitgliedern benannt wird.

Der Ausschuss schlägt nach Konsultation der Verfahrenspartei und des bzw. der Verfahrensbeteiligten und der Hohen Vertragsparteien, die nicht für die Annahme des betreffenden Beschlusses gestimmt haben, die Annahme eines Beschlusses durch das Komitee vor.

Das Komitee stimmt frühestens nach zwei Monaten, spätestens jedoch nach vier Monaten über den Vorschlag des Ausschusses ab.

Hat ein Vertreter, der Anspruch auf einen Sitz im Komitee hat, den Vorschlag des Ausschusses nicht ausdrücklich abgelehnt, davon ausgegangen, dass er den Vorschlag befürwortet; die betreffende Ablehnung wird im Sitzungsprotokoll des Ausschusses vermerkt."

**[Option 2]** sofern eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Vertreter dafür stimmt."

**OPTION B: NICHT VERBINDLICHE EINIGUNG ("GENTLEMEN'S AGREEMENT")<sup>1</sup>**

Neuformulierung des Artikels 7 Absatz 2 des Entwurfs einer Beitrittsübereinkunft:

"(2) Die Ausübung des Stimmrechts durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beeinträchtigt nicht das Minister-Komitee bei der tatsächlichen Ausübung seiner Überwachungsaufgaben nach den Artikeln 39 und 46 der Konvention. Es gilt insbesondere Folgendes:

- a) Überwacht das Minister-Komitee (im Folgenden "Komitee") im Zusammenhang mit Rechtssachen die Einhaltung von Verpflichtungen entweder durch die Europäische Union allein oder durch die Europäische Union und einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam, so einigt sich das Komitee auf die praktischen Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass es seine Aufgaben unter diesen Umständen tatsächlich ausüben kann.".

---

<sup>1</sup> Diese Option wurde von der britischen Delegation in der Sitzung der FREMP vom 16. Februar 2012 vorgelegt. Da es sich um eine gänzlich neue Formulierung handelt, sind nur die Unterschiede gegenüber dem Beitrittsübereinkunftsentwurf gekennzeichnet.

Streichung des Entwurfs der Regel 18 und Ersetzung durch folgenden Text:

**"II. Entwurf eines Beschlusses der Stellvertreter der Mitglieder des Minister-Komitees:  
Gentlemen's Agreement über die Abstimmung in den Fällen, in denen die Europäische  
Union Verfahrenspartei ist**

In Bezug auf die Abstimmungsverfahren haben sich die Stellvertreter untereinander auf ein Gentlemen's Agreement geeinigt, wonach unter den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Beitrittsübereinkunft beschriebenen Umständen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nicht so abstimmen werden, dass

- a) entweder die Annahme eines Beschlusses oder einer EntschlieÙung herbeigeführt wird, der bzw. die von zwei Dritteln<sup>1</sup> der Nichtmitgliedstaaten der EU abgelehnt wird,
  - b) oder die Annahme eines Beschlusses oder einer EntschlieÙung verhindert wird, der bzw. die von zwei Dritteln<sup>2</sup> der Nichtmitgliedstaaten der EU befürwortet wird.
- b)<sup>3</sup> Wenn das Minister-Komitee ansonsten die Einhaltung von Verpflichtungen durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union überwacht, ist die Europäische Union aus Gründen ihrer internen Rechtsordnung daran gehindert, einen Standpunkt zu vertreten oder ihr Stimmrecht auszuüben. Die die Europäische Union begründenden Verträge verpflichten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht dazu, ihre Standpunkte oder ihr Abstimmungsverhalten zu koordinieren.
- c)<sup>4</sup> Wenn das Minister-Komitee die Einhaltung von Verpflichtungen durch eine Hohe Vertragspartei überwacht, bei der es sich nicht um die Europäische Union oder um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, verpflichten die die Europäische Union begründenden Verträge die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch dann nicht dazu, ihre Standpunkte oder ihr Abstimmungsverhalten zu koordinieren, auch wenn die Europäische Union ihren Standpunkt vertritt oder ihr Stimmrecht ausübt.

---

<sup>1</sup> Alternativ: von einer einfachen Mehrheit.

<sup>2</sup> Alternativ: von einer einfachen Mehrheit..

<sup>3</sup> Text unverändert gegenüber der derzeitigen Fassung des Übereinkunftsentwurfs.

<sup>4</sup> Text unverändert gegenüber der derzeitigen Fassung des Übereinkunftsentwurfs.

*Artikel 8 – Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben im Zusammenhang mit der Konvention*

1. Die Europäische Union zahlt einen jährlichen Beitrag zu den Ausgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Konvention. Dieser jährliche Beitrag erfolgt zusätzlich zu den Beiträgen, die von den anderen Hohen Vertragsparteien gezahlt werden. Die Höhe des Beitrags entspricht 34 % des höchsten Beitrags, den ein Staat im Vorjahr zum ordentlichen Haushalt des Europarats gezahlt hat.
2. a. Weicht der im ordentlichen Haushalt des Europarats für Ausgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Konvention veranschlagte Betrag, ausgedrückt als Anteil am ordentlichen Haushalt, in jedem von zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als 2,5 Prozentpunkte von dem in Absatz 1 genannten Prozentsatz ab, so ändern der Europarat und die Europäische Union einvernehmlich den Prozentsatz nach Absatz 1 entsprechend diesem neuen Anteil.
- b. Für die Zwecke dieses Absatzes wird Folgendes nicht berücksichtigt:
  - ein Rückgang, ausgedrückt in absoluten Zahlen, des im ordentlichen Haushalt des Europarats für Ausgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Konvention veranschlagten Betrags im Vergleich zu dem Jahr, das dem Jahr, in dem die Europäische Union Vertragspartei der Konvention geworden ist, vorausgeht;
  - [ein Anstieg des im ordentlichen Haushalt des Europarats für Ausgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Konvention veranschlagten Betrags, ausgedrückt als Anteil am ordentlichen Haushalt, wenn dieser Anstieg auf eine Verringerung des ordentlichen Haushalts, ausgedrückt in absoluten Zahlen, zurückzuführen ist und keine Änderung oder ein Rückgang, ausgedrückt in absoluten Zahlen, des im ordentlichen Haushalt veranschlagten Betrags für Ausgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Konvention zu verzeichnen ist.]<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Streichung des Textes in eckigen Klammern wird gemäß der Stellungnahme der Direktion Programme, Finanzen und Sprachendienste des Europarats vorgeschlagen.

- c. Der durch eine Änderung gemäß Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Prozentsatz kann zu einem späteren Zeitpunkt nach diesem Absatz geändert werden.
3. Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die Ausgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Konvention die Gesamtausgaben für
- den Gerichtshof;
  - die Überwachung der Durchführung von Entscheidungen des Gerichtshofs und
  - die Arbeit des Ministerkomitees, der Parlamentarischen Versammlung und des Generalsekretärs des Europarats, wenn sie Funktionen im Rahmen der Konvention ausüben, aufgestockt um 15 %, damit die entsprechenden allgemeinen Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
4. Der Europarat und die Europäische Union können praktische Vorkehrungen für die Durchführung dieses Artikels vereinbaren.

*Artikel 9 – Verhältnis zu anderen Übereinkünften*

1. Die Europäische Union achtet in den Grenzen ihrer Zuständigkeiten folgende Bestimmungen:
- Artikel 1 bis 6 des Europäischen Übereinkommens vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (SEV-Nr. 161);
  - Artikel 1 bis 19 des Allgemeinen Abkommens vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (SEV-Nr. 2) und Artikel 2 bis 6 des Zusatzprotokolls vom 6. November 1952 (SEV-Nr. 10), sofern sie für die Durchführung der Konvention relevant sind und
  - Artikel 1 bis 6 des Sechsten Protokolls vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (SEV-Nr. 162).

2. Für die Zwecke der Anwendung der Übereinkünfte und Protokolle gemäß Absatz 1 behandeln die Vertragsparteien der einzelnen Übereinkünfte und Protokolle die Europäische Union so, als wäre sie Vertragspartei der Übereinkunft oder des Protokolls.
3. Die Europäische Union wird konsultiert, bevor eine Übereinkunft oder ein Protokoll gemäß Absatz 1 geändert wird.
4. Der Generalsekretär des Europarats notifiziert der Europäischen Union hinsichtlich der Übereinkünfte und Protokolle gemäß Absatz 1
  - a. jede Unterzeichnung;
  - b. die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden;
  - c. jedes Datum eines Inkrafttretens im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte und Protokolle und
  - d. sonstige Handlungen, Notifikationen oder Mitteilungen zu den Übereinkünften und Protokollen.

DECLASSIFIED



## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

### *Artikel 10 – Unterzeichnung und Inkrafttreten*

1. Die Parteien, die an dem Tag, an dem diese Übereinkunft zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Hohe Vertragsparteien der Konvention sind, und die Europäische Union können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,
  - a. indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
  - b. indem sie sie vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.
2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. Diese Übereinkunft tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Hohen Vertragsparteien der Übereinkunft nach Absatz 1 und die Europäische Union gemäß den vorstehenden Absätzen ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Übereinkunft gebunden zu sein.
4. Die Europäische Union wird am Tag des Inkrafttretens dieser Übereinkunft Partei der Konvention, des Protokolls zur Konvention und des Protokolls Nr. 6 zur Konvention

*Artikel 11 – Vorbehalte*

Vorbehalte zu dieser Übereinkunft sind nicht zulässig.

*Artikel 12 – Notifikationen*

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten des Europarats

- a. jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- b. jede Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- c. die Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- d. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkunft nach Artikel 10;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen zu ..... am ..... in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und der Europäischen Union beglaubigte Abschriften.

**II. Vorgeschlagene Änderungen in den Nummern der Begründung, die für die oben geänderten Teile der Übereinkunft von unmittelbarer Bedeutung sind:**

a) Integrierung von Nummer 21 durch Beifügung weiterer Nummern 21 a. bis 21. c.

"21. Die Bestimmungen gemäß Nummer 2.c und d entsprechen der Vorgabe nach Artikel 2 von Protokoll Nr. 8 zum Vertrag von Lissabon, wonach der Beitritt der EU die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt lässt (...).

21 a. Nummer 2.c stellt klar, dass die EU durch den Beitritt zur Übereinkunft Verpflichtungen im Hinblick auf die Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen ihrer Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen eingeht. Umgekehrt sind Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Organen oder Vertretern der Mitgliedstaaten der EU nur diesen Staaten zurechenbar, selbst wenn diese Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten der EU den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder andere Vorschriften, die aufgrund dieser Rechtsinstrumente rechtlich gleichrangig sind (das "Primärrecht" der EU) oder eine in den Rechtsakten der EU-Organe enthaltene Rechtsvorschrift (das "Sekundärrecht" der EU) umsetzen. Dies führt unter anderem dazu, dass in Fällen, in denen der Kläger in Ermangelung eines Rechtsakts der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU eine persönliche Schädigung durch eine Vorschrift des Primärrechts der EU geltend macht, die Klage racione personae nicht zulässig ist, wenn sie sich unmittelbar gegen die Union richtet. Umgekehrt, ist eine Klage racione personae – wenn der Gegenstand einer Klage ein Rechtsakt eines Organs, von Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU ist, und die Rechtsgrundlage dieses Rechtsakts eine Vorschrift des Primärrechts der EU ist, nur dann zulässig, wenn sie unmittelbar gegen die EU gerichtet ist. In einem solchen Fall ist jedoch die in Nummer 2.d festgelegte Begrenzung der Haftung der EU für Unterlassungen relevant (siehe Nummer 21 c. dieser Begründung)

21b. In Fällen, in denen eine Handlung oder Maßnahme, die im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union ausgeführt oder angenommen wurde, nicht der Europäischen Union zurechenbar ist, muss der Kläger innerstaatliche Rechtsbehelfe im betroffenen Mitgliedstaat ausschöpfen, bevor er Klage vor dem Gerichtshof einreichen kann. Umgekehrt sind Beschlüsse der Europäischen Union, die restriktive Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorsehen, ausschließlich der Europäischen Union zurechenbar. Daher muss ein Kläger, der sich durch einen solchen Beschluss persönlich geschädigt fühlt und Klage gegen die Europäische Union vor dem Gerichtshof einreichen will, vorher alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe gemäß den Artikeln 263 und 275 AEUV ausschöpfen. Somit ist eine Handlung oder Maßnahme, die im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union ausgeführt oder angenommen wurde, entweder der Europäischen Union oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten zurechenbar.

21 c. Unter Nummer 2.d wird die Verantwortung der EU für Unterlassungen auf Fälle beschränkt, in denen es das System der Befugnisse der EU zugelassen hätte, dass die Handlung oder Maßnahme, auf die sich die Beschwerde hinsichtlich der Unterlassung bezieht, von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU durchgeführt beziehungsweise angenommen wird. Diese Bestimmung wird beispielsweise dann relevant, wenn sich die Unterlassung auf Maßnahmen bezieht (wie administrative oder justizielle Handlungen oder Maßnahmen), die ergriffen werden sollen, damit eine Person vor einem Eingriff in Rechte oder Freiheiten, die durch die Konvention garantiert sind, geschützt wird und wenn es das System der Befugnisse der EU nicht zugelassen hätte, dass diese Maßnahmen von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ergriffen werden. Die Bestimmung ist gleichermaßen relevant in Bezug auf die Unterlassung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Konvention zu befolgen. Insbesondere wenn eine Änderung des Primärrechts der EU erforderlich ist, damit ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs befolgt wird, können die Organe der EU die Änderung nicht selbst vornehmen, sondern können nur die Vorbereitungsarbeiten für eine solche Änderung gemäß Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union durchführen.

21 d. Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen, in denen die EU als Partei beteiligt ist, für die Organe der EU, einschließlich des Gerichtshofs der Europäischen Union, bindend sein werden, da der Gerichtshof gemäß der Konvention für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Personen und den Hohen Vertragsparteien (wie auch zwischen Hohen Vertragsparteien) und folglich für die Auslegung der Bestimmungen der Konvention zuständig ist.

b) Der Wortlaut unter den Nummern 22 bis 24 wird wie folgt genauer gefasst:

"22. In Artikel 59 der Konvention wird eine Auslegungsklausel für Begriffe wie "Staat", "Vertragsstaat" und sonstige staatenpezifische Konzepte aufgenommen (Absatz 2 Buchstaben *e* und *f*); dadurch wird eine Änderung der wesentlichen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle vermieden und wird deren Lesbarkeit erhalten. In allen Protokollen wird präzisiert, dass die Artikel der Protokolle als Zusatzartikel zur Konvention betrachtet werden und dass alle Bestimmungen der Konvention dementsprechend anzuwenden sind; damit wird klargestellt, dass die Protokolle in rechtlicher Abhängigkeit zur Konvention stehen. Die allgemeine Auslegungsklausel, die der Konvention hinzugefügt wird, wird daher auch für die Protokolle gelten, ohne dass dazu die Protokolle geändert werden müssen.

23. Gemäß Absatz 2 Buchstabe *e* Satz 1 sind verschiedene Begriffe, die sich ausdrücklich auf "Staaten" als die Hohen Vertragsparteien der Konvention beziehen (d.h. "Staat", "Vertragsstaat", "Staaten" oder "Vertragsstaaten"), nach dem Beitritt auch als Bezugnahme auf die EU als einer Hohen Vertragspartei zu verstehen. Absatz 2 Buchstabe e Satz 2 enthält eine weitere Auflistung von Begriffen, die sich allgemein auf das Konzept Staat oder bestimmte Elemente dieses Konzepts beziehen. Die Aufnahme der Begriffe "innerstaatliches Recht", "innerstaatliche Gesetze", "innerstaatliche Instanz" und "innerstaatlich" in diese Auflistung ist gerechtfertigt, da diese Ausdrücke als Bezugnahme auf die interne Rechtsordnung einer Hohen Vertragspartei zu verstehen sind. Die Aufnahme des Begriffs "Staatsverwaltung" in diese Auflistung ist gerechtfertigt, da sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU nach Artikel 298 und Artikel 336 AEUV auf eine öffentliche Verwaltung und einen öffentlichen Dienst stützen.

24. In Absatz 2 Buchstabe f werden in der Konvention und den Protokollen verwendete Begriffe behandelt, die in Bestimmungen zur Begründung von Beschränkungen vorkommen, die für die Ausübung bestimmter, in der Konvention verankerter Rechte gelten ("nationale Sicherheit", "wirtschaftliches Wohl des Landes", "territoriale Unversehrtheit" und "Leben der Nation"). Die EU-Organe können gehalten sein, in den Grenzen ihrer eigenständig durch den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Zuständigkeiten Maßnahmen zu ergreifen, durch die die in der Konvention vorgesehenen Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden. Beispielsweise ist dies der Fall bei mehreren Rechtsakten der Union, denen zufolge zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität der Austausch personenbezogener Daten – einschließlich DNA-Daten und daktyloskopischer Daten – vorgesehen ist, wodurch das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Artikels 8 der Konvention eingeschränkt werden könnte. Gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof können die mit derartigen Maßnahmen verfolgten Ziele des Allgemeininteresses in bestimmten Fällen von den obengenannten Begriffen abgedeckt sein. Demzufolge sind diese Begriffe in Verfahren, die gegen die Europäische Union angestrengt werden oder bei denen sie Verfahrensbeteiligte ist, in derselben Weise anzuwenden, wie dies bei allein gegen einen Staat als Hohe Vertragspartei angestregten Verfahren der Fall wäre. Was die Anwendung des Begriffs "Leben der Nation" auf die EU anbelangt, so wurde festgehalten, dass der Begriff dahin gehend ausgelegt werden kann, dass die EU abweichend von ihren sich aus der Konvention ergebenden Pflichten Maßnahmen ergreifen kann, die mit Maßnahmen im Zusammenhang stehen, die von einem ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 der Konvention im Notstandsfall erlassen wurden." (...)

25. Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g ist eine zusätzliche Auslegungsklausel, in der präzisiert wird, wie der Begriff "alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen" in Artikel 1 der Konvention auf die Europäische Union anzuwenden ist. Da die Hoheitsgewalt im Sinne des Artikels 1 der EMRK grundsätzlich territorial bestimmt ist, wird präzisiert, dass die EU die Rechte von Personen zu gewährleisten hat, die sich in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden, für die der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten. Allerdings hat der Gerichtshof anerkannt, dass eine Hohe Vertragspartei in bestimmten Ausnahmefällen Hoheitsgewalt außerhalb ihres Hoheitsgebiets ausüben kann<sup>1</sup>. Dementsprechend stellt die Klausel für Fälle, in denen die Konvention auf Personen außerhalb des Hoheitsgebiets anzuwenden wäre, für das die Verträge gelten, klar, dass diese Personen nur dann als in der Hoheitsgewalt der EU befindlich zu betrachten sind, wenn sie sich in der Hoheitsgewalt einer Hohen Vertragspartei befunden hätten, bei der es sich um einen Staat handelt, und die behauptete Verletzung dieser Hohen Vertragspartei zuzurechnen gewesen wäre.

DECLASSIFIED

---

<sup>1</sup> Al-Skeini/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 55721/07, Randnummern 131–132.

Grundsätze für die künftigen internen Regeln.

Die Rolle des Rates gegenüber derjenigen der Kommission nach dem Beitritt ist eine sehr wichtige Frage, die in den internen Regeln geklärt wird. In den internen Regeln werden insbesondere die folgenden Fragen behandelt:

- a) Die Vertretung der Union vor dem EGMR.
- b) Die Auslösung des Mechanismus für den Verfahrensbeittritt und die Koordinierungsregeln, einschließlich eines Verhaltenskodex, für die Verfahrensführung vor dem EGMR durch die Verfahrenspartei und den Verfahrensbeteiligten. Dieser Verhaltenskodex sollte auch Regeln über eine einvernehmliche gütliche Beilegung enthalten.
- c) Regeln hinsichtlich der Auswahl von drei Kandidaten der EU für das Amt eines Richters beim EGMR.
- d) Regeln für die Vorabbefassung des Gerichtshofs der Europäischen Union.
- e) In den internen Regeln sollte genauer erläutert werden, unter welchen Umständen die Union einen Standpunkt festlegen wird, und unter welchen Umständen es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, nach ihrem Ermessen vor dem EGMR und im Ministerkomitee zu sprechen und zu handeln.
- f) Es sollte spezifische Regeln zu der Frage geben, ob die EU oder einer oder mehrere der Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, damit das Urteil in den Fällen befolgt wird, in denen eine Beschwerde zu einer Handlung oder Maßnahme eines Mitgliedstaats oder zu einer Unterlassung ausschließlich gegen die Union gerichtet ist.
- g) Die internen Regeln sollten Einzelheiten zur Aufteilung zwischen der Verfahrenspartei und dem Verfahrensbeteiligten im Falle der Befriedigung eines Anspruchs durch den EGMR enthalten.